

Amtsblatt

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Städte



Gefell & Hirschberg



Freitag, den 9. Januar 2026 · Jahrgang 34 · Nr. 1

Blintendorf



Dobareuth



Frössen



Gebersreuth



Göritz



Göttengrün



Langgrün



Sparnberg



Ullersreuth



Venzka



55. UßENHAUSENER Karneval

Zur 55. Saison wird's richtig gut,
denn die UßEN haben

MUSIK IM BLUT

23.01. Männerfasching
24.01. erster Galaabend
25.01. Kinderfasching
30.01. Weiberfasching
31.01. zweiter Galaabend

Karten im VVK bei Salon Kopfsache

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, den 26. Januar 2026

Nächster Erscheinungstag:
Freitag, den 6. Februar 2026



**Amtlicher Teil
der Stadt Gefell**

**Kontaktdaten der Stadtverwaltung Gefell
Markt 11, 07926 Gefell**

Telefon: 036649 880-0
 Telefax: 036649 88044
 E-Mail: verwaltung@stadt-gefell.de
info@stadt-gefell.de
 Internet: <http://www.stadt-gefell.de>

Öffnungszeiten:

Di 09.00 - 12.30 Uhr und
 14.00 - 18.00 Uhr
 Mi 09.00 - 12.30 Uhr und
 14.00 - 16.00 Uhr
 Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Herr Zapf 036649 88031
 Mobil: 0174 3383818
buergemeister@stadt-gefell.de
Termine nach Vereinbarung

Allgemeine Verwaltung/Sekretariat:

Frau Reißner 036649 88034
s.reissner@stadt-gefell.de

Redaktionelle Beiträge Amtsblatt:

anzeiger@stadt-gefell.de

Kämmerei/Kasse:

Frau Reinhardt 036649 88037
n.reinhardt@stadt-gefell.de
 Frau Thiel 036649 88040
l.thiel@stadt-gefell.de

Bauamt:

Frau Hofmann 036649 88033
ch.hofmann@stadt-gefell.de

Ordnungsamt:

Herr Buchmann 036649 88041
h-j.buchmann@stadt-gefell.de

Einwohnermeldeamt/Personalangelegenheiten:

Herr Werndl 036649 88030
ch.werndl@stadt-gefell.de

Standesamt

Saalburg-Ebersdorf 036651 38122

Sprechstunden der Ortsteilbürgermeister

Blintendorf:
 nach telefonischer Vereinbarung unter 0174 2108853

Gebersreuth:
 nach telefonischer Vereinbarung unter 036649/80347
 oder 0160 96825347

(Gelbe Säcke bei Ortsteilbürgermeisterin
 privat jederzeit erhältlich)

Göttengrün:
 nach telefonischer Vereinbarung unter 0162 2648587

Langgrün:
 nach telefonischer Vereinbarung unter 036649 80496

Dobareuth:
 nach telefonischer Vereinbarung unter 0163 5695082

Frössen:
 nach telefonischer Vereinbarung unter 0173 5767417

**Bekanntmachung über die Festsetzung der
Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

**gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG)
in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung**

Die Hebesätze der Stadt Gefell für die Grundsteuer A und B bleiben im Kalenderjahr 2026 unverändert.

Soweit sich für ein Grundstück seit dem letzten Grundsteuerbescheid keine Änderungen ergeben, wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der Höhe des zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheides festgesetzt.

Ein neuer Grundsteuerbescheid wird in diesen Fällen nicht erteilt.

Die Grundsteuer ist zu den im zuletzt bekanntgegebenen Grundsteuerbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Sofern der Stadt Gefell ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Grundsteuer zu den genannten Fälligkeitsterminen automatisch abgebucht.

Für Rückfragen steht Ihnen die Finanzabteilung der Stadt Gefell zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Gefell

**Markt 11
07926 Gefell**

einzulegen.

Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

*Stadtverwaltung Gefell
Finanzen*

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gefell

**Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.10.2025
folgende Beschlüsse gefasst:**

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 15
Anwesende Stimmberechtigte: 12

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr.: 026-2025

**Genehmigung des Beschlussprotokolls vom 09.09.2025
öffentl. Teil**

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 09.09.2025 öffentl. Teil wird genehmigt.

Beschluss Nr.: 027-2025

**Beschlussfassung für die Bildung einer neuen Einheitsge-
meinde mit dem Namen „Gefell-Hirschberg“**

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch eine Einwohnerversammlung am 14.05.2025 in der Stadt Gefell) in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2025

- a) die Auflösung der Stadt Gefell sowie
- b) die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Gefell-Hirschberg durch Zusammenschluss der Städte Gefell und Hirschberg und dem Führen der Bezeichnung „Stadt“

Und

- c) dass § 45 Abs. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Stadt Gefell nicht zur Anwendung kommen soll und stattdessen die gemäß der Hauptsatzung der aufgelösten Stadt Gefell bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung

Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth, Gefell, Göttengrün, und Langgrün

einschließlich ihrer Ortsteilorgane in die neu gebildete Stadt Gefell-Hirschberg übergeleitet werden sollen.

Beschluss Nr.: 028-2025

Beschlussfassung zur Rücknahme des Beschlusses zur Bildung einer neuen Einheitsgemeinde mit dem Namen „Gefell-Hirschberg“ bei Ablehnung des Antrages auf Erlass der rückzahlbaren Bedarfszuweisungen und Überbrückungshilfen
 Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Antrag auf Bildung einer neuen Einheitsgemeinde mit dem Namen „Gefell-Hirschberg“ beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, sowie beim Thüringer Landtag zurückzunehmen, sofern die bis zum Fusionsdatum am 31.12.2026 gewährten Bedarfszuweisungen nicht verbindlich in Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung umgewandelt werden.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss Nr.: 029-2025

Genehmigung des Beschlussprotokolls vom 09.09.2025 nicht öffentl. Teil

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 09.09.2025 nicht öffentl. Teil wird genehmigt.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind für alle Tagesordnungspunkte weggefallen.

Beschluss Nr.: 023-2025 ohne Preisangabe

Beschluss Nr.: 030-2025

Beschluss Vergabe der Abbruch- & Entsorgungsarbeiten ehemaliges Wohngebäude einschließlich Nebengebäude, Schleizer Straße 13 in Gefell

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, den Zuschlag für die Abbruch- und Entsorgungsarbeiten des ehemaligen Wohngebäudes einschließlich Nebengebäude Schleizer Straße 13 in Gefell an die Firma UTL GmbH Grammetal zu vergeben.

Beschluss Nr.: 031-2025

Beschluss Vergabe der Baumeisterleistungen zur Maßnahme Abbruch & Entsorgung ehemaliges Wohngebäude einschließlich Nebengebäude, Schleizer Straße 13 in Gefell

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, den Zuschlag für die Baumeisterleistungen des ehemaligen Wohngebäudes einschließlich Nebengebäude Schleizer Straße 13 in Gefell an die Firma MB Bauunternehmung Sömmerda zu vergeben.

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Termine nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ullersreuth: Dienstags nach Vereinbarung
 Göritz: jeden 1. und 3. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr
 Sparnberg: jeden letzten Mittwoch im Monat 17.00 - 17.30 Uhr
 Venzka: jeder 1. Dienstag im Monat 17.30 - 18.00 Uhr im Bürgerhaus -> 0174-9195955

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Hirschberg

Zentrale 036644 430-0
 Fax 036644 430-22
 Sitzungszimmer: 036644 430-24
 Web www.stadt-hirschberg-saale.de
 E-Mail info@stadt-hirschberg-saale.de
Bürgermeisterin
 Frau Duch 036644 430-0 und 430-10
Büro Bürgermeisterin / Fundbüro
 Frau Findeis 036644 430-10 info@stadt-hirschberg-saale.de

Ordnungswesen

Herr Stahlbusch 036644 430-12
 Herr Schricker 036644 430-20 ordnungswesen@stadt-hirschberg-saale.de

Verwaltungsleitung

Herr Stahlbusch 036644 430-12 verwaltungsleitung@stadt-hirschberg-saale.de

Kämmerei

Frau Munzert 036644 430-14 kaemmerei@stadt-hirschberg-saale.de

Kasse

Frau Keßler 036644 430-15 kasse@stadt-hirschberg-saale.de

Bauverwaltung

Frau Müller 036644 430-19 bauverwaltung@stadt-hirschberg-saale.de

Liegenschaften / Friedhofsverwaltung

Frau Narosch 036644 430-18 liegenschaften@stadt-hirschberg-saale.de
 friedhof@stadt-hirschberg-saale.de

Pass- und Meldestelle / Soziales / Brandschutz

Frau Meißner 036644 430-23 meldewesen@stadt-hirschberg-saale.de
 brandschutz@stadt-hirschberg-saale.de

Kultur/ Redaktion Amtsblatt / Internetauftritt

Herr Schricker 036644 430-20 kultur@stadt-hirschberg-saale.de

Lohn / Gehalt

Frau Flögel 036644 430-11 lohn-gehalt@stadt-hirschberg-saale.de

Standesamt Tanna

036646 280813



Standesamtliche Nachrichten der Stadt Gefell

Sterbefälle

November /Dezember 2025

Frau Renate Hildegard Schmidt, geb. Wagner
 86 Jahre, Gefell

Frau Maria Johanna Barbara Süßenguth, geb.Titz
 89 Jahre, Gefell OT Langgrün

Herr Dieter Paul Scholz
 71 Jahre, Gefell

*Es wird darauf hingewiesen,
 dass eine Veröffentlichung der Personenstandsdaten
 nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.*



Amtlicher Teil der Stadt Hirschberg

Kontaktdaten der Stadtverwaltung Hirschberg

Montag: geschlossen
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.00 - 16.30 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen erreichen Sie unter den Telefon-Nummern

Bauhof, Schulstraße 52	0151 58041015
OT Venzka	(über Stadtverwaltung) 036644 430-18
OT Göritz	0151 58041017
OT Ullersreuth	0151 58041014
OT Sparnberg	(über Stadtverwaltung) 036644 430-18

Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte Saalgasse 2

Mail	info@museum-hirschberg.de
Web	www.museum-hirschberg.de



Nachruf

*„Das schönste Denkmal,
das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen der Mitmenschen.“
(Albert Schweitzer)*

**Wir erhielten die traurige Nachricht,
dass unser ehemaliger Mitarbeiter
und Leiter des Bauhofes**

Herr Siegfried Köppel

im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Mit tiefer Betroffenheit haben wir
Abschied genommen von unserem
ehemaligen langjährigen Arbeitskollegen.

Wir trauern um einen aufrechten Menschen, der sich in
all den Jahren unserer Zusammenarbeit große Verdienste
erworben hat. Mit seiner Zuverlässigkeit und seiner
sachlichen und ruhigen Art setzte er Akzente, die seinen
Verlust schwer spüren lassen.

Wir werden Siegfried Köppel
stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser herzliches Mitgefühl
gilt seinen hinterbliebenen Familienangehörigen.

Stadt Hirschberg **Patricia Duch** **Stadtrat der**
Bürgermeisterin **Stadt Hirschberg**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Haushaltssicherungskonzepts 2025 der Stadt Hirschberg

für den Konsolidierungszeitraum 2025-2026

Das Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Hirschberg wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.11.2025 angezeigt und von dieser genehmigt. Das Haushaltssicherungskonzept und die Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts können bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums (2026) eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Hirschberg,
Marktstraße 2, Kämmeri Raum 003,

während der Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Hirschberg

Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Hirschberg und Ortsteile (Spielplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner Sitzung vom 28.10.2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Hirschberg und Ortsteile (Spielplatzsatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis
- § 3 Öffnungszeiten

- § 4 Umfang der Benutzungsrechte
- § 5 Verhalten auf dem Spielplatz
- § 6 Schadenersatzansprüche der Stadt Hirschberg
- § 7 Haftung der Stadt Hirschberg
- § 8 Fundsachen
- § 9 Schadensanzeigen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Stadt

Hirschberg liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, die sich im Eigentum

bzw. der Verwaltung der Stadt Hirschberg befinden.

2) Die öffentlichen Spielplätze sind solche Anlagen, die der Erholung und der Gesundheit der Kinder dienen sollen.

§ 2

Benutzungsberechtigter Personenkreis

1) Das Betreten der Spiel- und Bolzplätze ist jedermann gestattet.

2) Die Spielplätze wurden für Kinder angelegt. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen und ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet.

3) Kinder unter 4 Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung aufsichtsführender Erwachsener aufsuchen.

4) Die Bolzplätze wurden für Kinder und Jugendliche angelegt. Die Benutzung der Bolzplätze hat zweckentsprechend zu erfolgen und ist grundsätzlich allen Kindern & Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren im gleichen Maße gestattet.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und die Bolzplätze sind:

- a. in den Monaten Mai bis September von 08:00 bis 20:00 Uhr
- b. während der übrigen Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

Die Besucher haben die Spiel- und Bolzplätze rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4

Umfang der Benutzungsrechte

1) Der Umfang der Benutzungsrechte richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßige oder gleichartigen Ausbau bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung aller in § 1 genannten Spielplätze besteht nicht.

2) Für die Dauer von Reinigungs- und Reperaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spiel- und Bolzplätze oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Spiel- und Bolzplatz

1) Die Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

3) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a. Sitzbänke und Papierkörbe vom Aufstellort zu entfernen,
- b. außerhalb der in § 3 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen,
- c. die Spielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (z.B. Bobby Car) und Rollstühlen zu befahren,
- d. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen
- e. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen,

- f. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen der Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen,
- g. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwerten,
- h. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
- i. Materialien aller Art zu lagern,
- j. sich im Spielplatzbereich in betrunkenen oder sonst. Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
- k. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen
- l. der Genuß von Tabakwaren aller Art (Rauchverbot)
- m. die Spielplätze zu verunreinigen,
- n. die Spielplätze oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören,
- o. die Benutzung der Spielplätze bei Schnee und Eisglätte,
- p. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 6

Schadenersatzansprüche der Stadt Hirschberg

1) Wer den Kinderspielplatz / Bolzplatz oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadtverwaltung Hirschberg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

2) Für Schäden, welche durch Kinder auf den Spiel- und Bolzplätzen mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung der Stadt Hirschberg

1) Die Stadt Hirschberg haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

2) Die Stadt Hirschberg übernimmt insbesondere keine Haftung für

- a. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
- b. die Sicherheit der von Kindern mitgebrachten Spielsachen.

§ 8

Fundsachen

Die auf den Spiel- und Bolzplätzen gefundenen und bei der Stadt Hirschberg abgegebenen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom rechtmäßigen Eigentümer abgeholt werden. Gegebenenfalls werden Fundsachen von Fall zu Fall im Hirschberger Amtsblatt veröffentlicht.

§ 9

Schadensanzeigen

Von den Benutzern der Kinderspielplätze / Bolzplätze bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen der Stadt Hirschberg unverzüglich gemeldet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) außerhalb der in § 3 festgelegten Öffnungszeiten die Kinderspielplätze benutzt oder sich dort aufhält,
- 2) einer der Benutzungsregeln des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt und zwar

- a. Sitzbänke und Papierkörbe vom Aufstellort entfernt,
- b. außerhalb der in § 3 festgelegten Nutzungszeiten Lärm verursacht,
- c. die Anlagen außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
- d. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen läßt,
- e. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beseitigt,
- f. außer auf den ausgewiesenen Bereichen der Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt,

- g. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitbringt oder verwertet,
- h. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
- i. Materialien aller Art lagert,
- j. sich im Spielplatzbereich in betrunkenen oder sonst. Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- k. im Spiel- und Bolzplatzbereich alkoholische Getränke zu sich nimmt,
- l. Tabakwaren aller Art genießt (Verstoß gegen Rauchverbot),
- m. die Spiel- und Bolzplätze verunreinigt,
- n. die Spiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtung beschädigt oder zerstört,
- o. bei Schnee und Eisglätte die Spielplätze benutzt,
- p. Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Version der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) findet Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Hirschberg, den 05.12.2025

P. Duch

Patricia Duch

Bürgermeisterin



Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hirschberg

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner 15. Sitzung am 28.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 98/15/2025

Beschlussfassung zur Aktualisierung der Spielplatzsatzung

Der Stadtrat beschließt die neue „Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Hirschberg und Ortsteile (Spielplatzsatzung)“ mit Wirkung zum 01.11.2025.

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner 17. Sitzung am 02.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 108/17/2025

Genehmigung der Niederschrift (öffentl. Teil) der 16. Sitzung des Stadtrates vom 12.11.25

Beschluss-Nr. 109/17/2025

Beschlussfassung Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen
Der Stadtrat der Stadt Hirschberg beschließt, aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich aller Anlagen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr. 110/17/2025

Beschlussfassung zum Vergleich zur außergerichtlichen Streitbeilegung bzgl. der Kreisumlage der Jahre 2023 bis 2025

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg beauftragt die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung des Vergleichs zur außergerichtlichen

Streitbeilegung bzgl. der Kreisumlagen der Jahre 2023 bis 2025 in der Fassung vom 02.12.2025 vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2025 sowie die Rücknahme der Widersprüche nach Bestandskraft des Vergleiches innerhalb von 14 Tagen.

Der Kommunale Winterdienst

Zu den wichtigsten Aufgaben, die während der kalten Monate des Jahres vom Bauhof wahrgenommen wird, gehört der Winterdienst.

Wenn Schnee und Eis zu einer Gefahr für Fußgänger und den Straßenverkehr zu werden drohen, rücken die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Hirschberg aus, um Wege, Plätze und Straßen schnee- und eisfrei zu halten. Was für viele Bürger auf ihrem morgendlichen Weg zur Arbeit eine Selbstverständlichkeit ist, bedeutet für den Bauhof einen großen organisatorischen Aufwand und Arbeitseinsatz.

Trotz aller Vorbereitungen bleibt der Winterdienst für die Mitarbeiter des Bauhofes eine anstrengende Angelegenheit. Die Kontrollfahrt beginnt je nach Witterung gegen 04.00 Uhr morgens, oft deutlich früher. Denn zwischen 05.00 Uhr und 07.00 Uhr sollten mindestens die besonders gefährlichen Stellen sowie die stark frequentierten Routen im Straßennetz geräumt und gestreut sein.

Das Ende der Räum- und Streupflicht markiert der allgemeine Tagesverkehr, das heißt zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr. Es kann dennoch sein, dass auch nachts der Winterdienst verrichtet werden muss - etwa, weil Blitzeis droht.

Insgesamt bedeuten die Streu- und Räumarbeiten, neben der Nacharbeit, ständige Rufbereitschaft für die Belegschaft des Bauhofes. Die Rufbereitschaft betrifft auch die Wochenenden und Feiertage.

Parkende Fahrzeuge behindern den Winterdienst!

Der Schnee, der wegen geparkter Fahrzeuge nicht durch den Winterdienst beseitigt werden kann, muss von den Haltern der jeweiligen Fahrzeuge selbst weggeräumt werden. Um den Fahrern der Winterdienstfahrzeuge ihre Arbeit zu erleichtern, sollte beim Parken von Fahrzeugen auf der Straße darauf geachtet werden, dass die verbleibende Durchfahrt eine Mindestbreite von 3,50 Meter nicht unterschreitet!

Aus Sicherheitsgründen ist der kommunale Winterdienst angehalten, zugeparkte Straßen, auf denen ein Durchkommen für die überbreiten Winterdienstfahrzeuge nicht möglich ist, nicht zu räumen, solange die parkenden Autos ein Durchkommen verhindern.

Damit unsere Bürger/-innen und ihre Gäste sicher durch den Winter kommen, müssen die Gemeinden und die verpflichteten Grundstückseigentümer/-innen zusammen helfen und mit Räum- und Streumaßnahmen winterlicher Glätte entgegenwirken. Nur gemeinsam können wir im Winter sichere Straßen und Wege gewährleisten, die ohne erhebliche Unfallgefahren benutzt werden können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Der Bauhofleiter

Lutz Gablenz

Stadtverwaltung Hirschberg

-Ordnungswesen-

Winterdienst - Räum- und Streupflicht 2026

Alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür und zur allgemeinen Reinigungspflicht der Straße zählt nun mal auch der Winterdienst. Zur Aufrichtung der festgelegten Räum- und Streupflichten hier einige Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hirschberg.



Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberlie-

genden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke und in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Festzuhalten bleibt, dass beim Abstumpfen und Beseitigen der Eisglätte nur solche Hilfsmittel verwendet werden dürfen, die die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.

Die zuvor genannten Verpflichtungen gelten jeweils für die Zeit von **07.00 bis 20.00 Uhr**.

Die vollständige Satzung über die Straßenreinigung in Hirschberg und den Ortsteilen steht auf der Homepage der Stadt Hirschberg unter

https://www.stadt-hirschberg-saale.de/inhalte/stadt_hirschberg/_inhalt/stadtverwaltung/satzungen/satzung/strassenreinigung.pdf

Ihre Stadtverwaltung Hirschberg

Einschränkungen wegen Baumpflegearbeiten

Die Stadtverwaltung Hirschberg (Bereich Ordnungswesen & Bauhof) weist darauf hin, dass es im Zeitraum **vom 12.01.2026 - 28.02.2026** wegen notwendiger Baumpflegearbeiten in der gesamten Friedrich-Fröbel-Straße zu Einschränkungen der Parkmöglichkeiten kommen kann.

Wir bitten um Verständnis!

Pass- und Meldestelle

Urlaubsbedingt kommt es vom 12.01.2025 bis 23.01.2026 bei der Pass- und Meldestelle zu folgenden Veränderungen:

Am Dienstag, den 13.01. und 20.01.2026 und am Freitag, den 16.01. und 23.01.2026 können nur Aufgaben in folgenden Bereichen bearbeitet werden:

- Beantragung von Dokumenten
- Ausgabe von Dokumenten
- Meldebescheinigungen
- Ausgabe Steuer ID

Am Donnerstag, den 15.01. und 22.01.2026 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr können alle anderen Angelegenheiten bearbeitet werden:

- Anmeldungen
- Ummeldungen
- Umzüge
- Beantragungen von Führungszeugnissen
- u.v.a.

Für Anfragen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

- **Pass- und Meldestelle der Stadt Hirschberg 036644/43023**
- **Pass- und Meldestelle der Stadt Gefell 036649/88030**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Eingang anonymer Schreiben in der Stadtverwaltung Hirschberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Stadtverwaltung Hirschberg erhält gelegentliche anonyme Schreiben oder auch Anzeigen gegen diverse Personen, Unternehmen, Dinge oder Sachverhalte im Ort.

Wir möchten Sie an dieser Stelle darüber informieren, dass die Stadtverwaltung Hirschberg Schreiben ohne Absender grundsätzlich nicht nachgehen kann. Um die in den Schreiben oder Anzeigen hervorgebrachten Sachverhalte klären und den Verfasser der Schreiben bei Bedarf auch unterstützen zu können, sind sowohl Rückfragen als auch die Einholung weiterführender Informationen oft notwendig.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Stadtverwaltung direkt zu kontaktieren. Ohne Absender können wir keine Rückmeldung geben, keine Details erfragen und eine Bearbeitung ist bezüglich einer möglichen Aufklärung des Sachverhaltes nicht möglich.

Wir nehmen Hinweise aus der Bevölkerung ernst, können aber nur bei einem erkennbaren Absender eine umfassende Prüfung und Kommunikation gewährleisten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Stadtverwaltung Hirschberg

Standesamtliche Nachrichten der Stadt Hirschberg



Sterbefälle Hirschberg

Siegfried Köppel

75 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Hirschberg

Ursula Marta Eisentraut

84 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Hirschberg

*Es wird darauf hingewiesen,
dass eine Veröffentlichung der Personaldaten
nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.*

Geburten

Henrietta Böhm

geb. 05.09.2025, Hirschberg

Ida Gürtler

geb. 17.11.2025, Hirschberg

Maverick Künzel

geb. 28.11.2025, Görzitz

Die Stadt Hirschberg gratuliert den Eltern zur Geburt ihres Kindes ganz herzlich und wünscht den neuen Erdenbürgern für die Zukunft alles Gute.

*Es wird darauf hingewiesen,
dass eine Veröffentlichung der Personaldaten
nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.*

Neues vom Mobilem Seniorenbüro

Liebe Leserinnen und Leser,

das alte Jahr liegt hinter uns, und wir blicken auf 2026!
Ich wünsche Ihnen, dass Ihr neues Jahr gefüllt ist mit Gesundheit, Momenten der Freude und der Zeit für das, was Sie wirklich bewegt.
Freuen Sie sich auf interessante Themen und viele neue Einblicke!

Am 01. Januar 2026 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, das sogenannte BEEP-Gesetz (Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege).

Es soll die Arbeit von Pflegefachkräften stärken und Pflege effektiver gestalten. Pflegefachkräfte übernehmen schon heute viele wichtige Aufgaben. Bisher mussten sie für viele Entscheidungen oder Verordnungen die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin einholen. Mit dem BEEP-Gesetz dürfen sie künftig bestimmte Aufgaben selbstständiger erledigen. Dazu gehört zum Beispiel die Verordnung von Hilfsmitteln - Pflegefachkräfte dürfen spezifische Hilfsmittel, die direkt zur Pflege gehören (wie bestimmte Verbände oder Inkontinenzmaterial), selbst verordnen. Der Weg über den Hausarzt entfällt nun größtenteils. Weiterhin sollen Pflegefachkräfte, basierend auf ihrer Ausbildung und Erfahrung, mehr Entscheidungen bezüglich konkreter Pflegemaßnahmen eigenverantwortlich treffen können.

Das neue BEEP-Gesetz verspricht also zahlreiche Verbesserungen, die pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen direkt zugutekommen: schnellere Versorgung, mehr Zeit für die Pflege sowie ein reibungsloserer Pflegealltag, was die Versorgung stabiler und weniger abhängig von der Verfügbarkeit der Arztpraxis macht.

Ein weiterer Punkt ist die Qualifikation und Kompetenz von Pflegefachkräften, deren fachliches Urteil gezielter in die individuelle Versorgung einfließen soll.

Wie letztlich die Umsetzung in der Praxis aussehen wird, bringen Zeit und Erfahrung mit sich. Fakt ist, dass die Einführung des BEEP-Gesetzes dafür sorgen kann, dass Pflege dort stattfindet, wo sie gebraucht wird - direkt beim Patienten.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Sie erreichen mich unter Telefon 036649 880-38 oder Mobil 0151 14608677.

Ihre Diana Oertel
Quartiersmanagerin
Mobiles Seniorenbüro Tanna-Gefell-Hirschberg

Veranstaltungstipp - Sie sind herzlich eingeladen

- **02.02.2026, 14.00 - 16.00 Uhr:**
Seniorenachmittag - Faschingsparty,

Wir schwingen das Tanzbein mit Marina Köhler, Begegnungsstätte Kindergarten Saalespatzen Hirschberg
(Anmeldung erbeten: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677 oder Tel.: 036644 22317)

- **11.02.2026, 14.00 - 16.00 Uhr:**
Seniorenachmittag - Die Narren sind los,

Tanz und Musik zum Fasching, Feuerwehrhaus Tanna
(Anmeldung erbeten: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)

- **25.02.2025, 14.00 - 15.30 Uhr:**
Treffen der Selbsthilfegruppe Demenz für Betroffene und Angehörige, Begegnungsstätte im Rathaus Gefell
(Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)

Änderungen sind vorbehalten.



Nichtamtlicher Teil



Informationen



Sprechzeiten Mobiles Seniorenbüro

Büro Rathaus Gefell

Dienstag: 09:00 - 12:30 Uhr und
14:00 - 16:30 Uhr

Montag, Donnerstag,
Freitag: nach Vereinbarung

Hausbesuche auch möglich
Tel.: 036649/880 38 - Mobil: 0151-14 60 8677
E-Mail: seniorenbuero@diakonie-wl.de

Bürgerbüro Rathaus Tanna

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sitzungszimmer Rathaus Hirschberg

Donnerstag
(ungerade Woche): 14:00 - 16:30 Uhr

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten:

Rathaus Gefell	Dienstag	14.00 - 15.00 Uhr (Hintergebäude)
Rathaus Hirschberg	Dienstag	16.00 - 17.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die **Polizeiinspektion Saale-Orla** unter der Nummer **03663/4310** oder Mobil

Polizeihauptmeister Sören Fröhlich **0162/2644871**
Polizeihauptmeister Mathias Bahr **0173/3849248**
Polizeihauptmeister Manuel Riehle **0162/6727889**

erreichbar.

Haidefeld	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026
Langgrün	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	14.01.2026
Mödlareuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026
Straßenreuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026

Die meinOrt-App (Verlag Linus Wittich)

Die lokale, schnelle Bürgerinformation mit der Sie ständig mit neuen Informationen für unsere Region auf dem Laufenden gehalten werden.

Die eigens auf die Gemeinde zugeschnittene App finden Sie im Apple-Store und Google-Playstore. Die App kann kostenfrei auf das Smartphone heruntergeladen werden - suchen Sie einfach dort nach der Stadt Gefell bzw. der Stadt Hirschberg und informieren Sie sich jetzt auch auf digitalem Wege über die neuesten lokalen Informationen.

Abfuhrtermine Hirschberg

	Müllabfuhr	Gelber Sack	Pappe/Papier
(im 14-tägigen Rhythmus)			
Göritz	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	14.01.2026
Hirschberg	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026
Sparnberg	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	14.01.2026
Ullersreuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	14.01.2026
Venzka	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026

Veröffentlichung von Altersjubiläen und Ehejubiläen im Amtsblatt

Es besteht die Möglichkeit, Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altersjubiläum

(ab dem 70. Geburtstag jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag)

Ehejubiläum

(ab dem 50. Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum - Einwilligung von beiden Ehepartnern erforderlich)

Bei Interesse - Bereich Gefell - steht Ihnen als Ansprechpartner Frau Simone Reißner unter Tel.: 036649/88034 bzw. per Mail: s.reissner@stadt-gefell.de gern zur Verfügung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, die personenbezogenen Daten werden in einem potentiell großen Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblattes der Städte Gefell & Hirschberg bekannt gemacht und auch auf den Internetseiten der beiden Städte veröffentlicht.



Abfuhrtermine Gefell/Ortsteile

	Müllabfuhr	Gelber Sack	Pappe/Papier
(im 14-tägigen Rhythmus)			
Blintendorf	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	13.01.2026
Dobareuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026
Frössen	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	14.01.2026
Gebersreuth	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026
Gefell	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	13.01.2026
Göttengrün	Freitag gerade Woche	Freitag ungerade Woche	29.01.2026

Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 6.2.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 24. April 2025 amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2026 zum **Stichtag 03.01.2026** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht

der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als

20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor

dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Termine für das Amtsblatt 2026

Termine 2026

für das „Gemeinsame Amts- und Mitteilungsblatt der Städte Gefell & Hirschberg“

Februar

Redaktionsschluss: 26.01.2026

Erscheinungstermin: 06.02.2026

März

Redaktionsschluss: 23.02.2026

Erscheinungstermin: 06.03.2026

April

Redaktionsschluss: 27.03.2026 / 10.00 Uhr

Erscheinungstermin: 10.04.2026

Mai

Redaktionsschluss: 24.04.2026 / 10.00 Uhr

Erscheinungstermin: 08.05.2026

Juni

Redaktionsschluss: 22.05.2026 / 10.00 Uhr

Erscheinungstermin: 05.06.2026

Juli

Redaktionsschluss: 29.06.2026

Erscheinungstermin: 10.07.2026

August

Redaktionsschluss: 27.07.2026

Erscheinungstermin: 07.08.2026

September

Redaktionsschluss: 24.08.2026

Erscheinungstermin: 04.09.2026

Oktober

Redaktionsschluss: 28.09.2026

Erscheinungstermin: 09.10.2026

November

Redaktionsschluss: 26.10.2026

Erscheinungstermin: 06.11.2026

Dezember

Redaktionsschluss: 23.11.2026

Erscheinungstermin: 04.12.2026

KomBus Flex - kommt wie gerufen!

Gute Nachrichten für alle, die im ländlichen Raum mobil bleiben möchten: Ab dem **14. Dezember 2025** startet KomBus mit **KomBus Flex** ein neues Rufbus-Angebot in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla. Damit wird der öffentliche Nahverkehr noch flexibler und besser an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angepasst.



Mehr Flexibilität im Alltag

Während die Hauptlinien künftig im **2-Stunden-Takt** verkehren und so die wichtigsten Orte zuverlässig miteinander verbinden, ergänzt KomBus Flex dieses Angebot. Mit modernen, barrierefreien Kleinbussen werden Fahrgäste von der nächstgelegenen Haltestelle abgeholt und zu einem Umstiegspunkt im Bus- oder Bahnnetz gebracht. Auch kurze Fahrten in Nachbarorte - zum Arzt, zum Einkaufen oder für einen Behördengang - sind möglich.

Wann fährt KomBus Flex?

- **an Schultagen (Mo-Fr):** 8-12 Uhr und 15-17 Uhr
- **in den Ferien (Mo-Fr):** 6-17 Uhr
- **an Wochenenden und Feiertagen:** 9-15 Uhr

So einfach buchen Sie Ihre Fahrt

Eine Fahrt mit KomBus Flex lässt sich bequem **per App, über die Internetseite www.kombus-flex.eu** oder telefonisch unter dem **Flex-Fon 036651 / 170 170** buchen. Die Anmeldung ist zwischen 7 Tagen und 2 Stunden vor Fahrtbeginn möglich. Die Routenplanung erfolgt automatisch. Bezahlt wird wie gewohnt im **VMT-Tarif** - ob bar im Bus, mit Deutschlandticket, Schülerkarte oder Zeitkarte. Alle wichtigen Infos zur gebuchten Fahrt gibt es direkt aufs Handy oder telefonisch.

Bewährtes bleibt bestehen

Keine Sorge: Die bestehenden Angebote wie die Linien „Städtdreieck mobil“ und „Stadtmobil“, die Schülerbeförderung sowie ausgewählte touristische Linien bleiben bestehen.

Mobilität für alle - auch auf dem Land

Mit KomBus Flex wird der Weg zu Arbeitsplätzen, Schulen, Ärzten, Einkaufsmöglichkeiten oder Freizeitangeboten einfacher und zuverlässiger. Gleichzeitig trägt das neue Konzept zu einer **klimafreundlichen und zukunftsorientierten Mobilität im ländlichen Raum** bei.

Weitere Informationen

- Internet: www.kombus-flex.eu
- Flex-Fon: 036651 / 170 170
- KomBus-Servicecenter in Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Schleiz und Bad Lobenstein
- Servicetelefon: 03671 / 52 51 999

Neujahrsgruß Venzka

Ein frohes Jahr, ihr lieben Venzscher und Juchhöher!

Ich wünsche euch und mir, das unser Dorf auch 2026 so lebendig, herzlich und ein bisschen verrückt bleibt wie bisher. Auf viele Begegnungen am Gartenzaun, beim Dorffest oder einfach auf der Straße und auf ein Jahr voller Lachen, Gemeinschaft und guter Geschichten, gegenseitige Hilfe und viele kleine Wunder.

Lasst uns gemeinsam mit unseren Kindern, unvergessene Momente schaffen und ihnen vermitteln, was „Dorfleben“ bedeutet und ausmacht.

Eure Ortsteilbürgermeisterin Bärbel

Alles Gute

und Viel Glück!



Veranstaltungen/Termine



Veranstaltungstermine Stadt Gefell/Ortsteile

Übersicht über die geplanten Veranstaltungen Jahr 2026

Monat Januar 2026

23.01.2026	Männerfasching des GFC
24.01.2026	1. Galaabend des GFC
25.01.2026	Kinderfasching des GFC
30.01.2026	Weiberfasching des GFC
31.01.2026	2. Galaabend des GFC

Meldung geplanter Veranstaltungen in Gefell/ Ortsteile für das Jahr 2026

Um terminliche Überschneidungen zu vermeiden, bitten wir die Ortsteilbürgermeister und die ortsansässigen Vereine, der Verwaltung die geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2026 mitzuteilen.

Die Veranstaltungen werden im Amtsblatt zu den gegebenen Terminen veröffentlicht.

Ansprechpartner: Frau Reißner Tel.: 036649 /88034
Email: s.reissner@stadt-gefell.de

**OB SANGRIA ODER SONNE PUR-
ZUM WEIBERFASCHING GEHT'S**

AUF

MALLE TOUR



Mit DJ Kacey

FREITAG, 30 JANUAR

Rathaus Gefell

EINLASS 19 UHR / BEGINN 20 UHR



Feiert mit uns die **54.** Hirschberger Faschingssaison

Magie & Zauberei - seid beim HFC mit dabei!

07.02.26
ab 13 Uhr Lohmühle
Start 14.01 Uhr

14.02.26
Einlass 18.30 Uhr
Beginn 20.01 Uhr

15.02.26
Einlass 14 Uhr
Beginn 14.30 Uhr

16.02.26
Einlass 18.30 Uhr
Beginn 20.01 Uhr

17.02.26
Einlass 18 Uhr
Beginn 19.31 Uhr

FASCHINGSUMZUG & UMZUGSFASCHING

GALA in der Zauberschule

Fasching für die KLEINEN

Rosenmontagszauber

27. VEREINSFASCHING

DISCO GALAXIS
Musik nach Maß

Kulturhaus Hirschberg



Kindertagesstätten



Kindergarten Langgrün

Wieder geht ein aufregendes und wunderbares Jahr im Kindergarten Langgrün zu Ende.

Die Kinder und das Team blicken auf eine tolle Zeit zurück, erfüllt von vielen Erlebnissen, strahlenden Kinderaugen und fröhlichem Kinderlachen.

Besonders der Dezember hat die Kinder und das Team verzaubert.

Unser lebendiger Adventskalender hat allen Anwesenden täglich eine große Freude bereitet und die Vorfreude auf Weihnachten versüßt.

Wir hoffen, dass alle Familien ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien genießen konnten.



Für das neue Jahr wünscht das Team des Kindergartens Langgrün allen Familien und Angehörigen viel Gesundheit, von Herzen alles Gute und glückliche Momente.

Kindergarten Gefell

Liebe Eltern, liebe Kinder,

Happy New Year
2026

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes neues Jahr 2026! Möge es erfüllt sein von Gesundheit, Freude und vielen schönen gemeinsamen Momenten.

Wir freuen uns darauf, auch im neuen Jahr wieder viele spannende Abenteuer mit Ihren Kindern zu erleben - beim Spielen, Lernen, Basteln und Entdecken.

Gemeinsam möchten wir weiterhin eine fröhliche und liebevolle Kindergartenzeit gestalten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung im vergangenen Jahr.

Auf ein gutes Miteinander und viele glückliche Tage im Jahr 2026!

Herzliche Grüße
Ihr Kindergarten-Team vom Kindergarten Gefell

Beendigung der Schuhsammlung im Kindergarten Gefell ab Januar 2026

Liebe Eltern und Mitsammler,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir ab Januar keine Altschuhe mehr sammeln werden.

Die Entscheidung haben wir nach sorgfältiger Überlegung getroffen.

Gründe hierfür sind unter anderem:

- Der Altkleider-Markt in Europa bricht ein.
- Ein massives Überangebot an gesammelten Textilien trifft auf einen Nachfragerückgang.
- Sanktionen und Handelsbeschränkungen führen dazu, dass wichtige Exportmärkte in Afrika und Osteuropa nicht mehr erreichbar sind.

- Gleichzeitig steigen die Kosten für Verwertung und Transport.
Das betrifft auch die SHUUZ Erlöse!

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre bisherige Unterstützung und die vielen Schuhspenden, die in den vergangenen Jahren zusammengekommen sind.

Sie haben damit einen wertvollen Beitrag geleistet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Franziska Dreher - Leiterin Kindergarten Gefell

500€ Spende für
den Förderverein
des Kindergartens
Saalespatzen

WIR BEDANKEN UNS HERZLICH
beim Schaustellerbetrieb David Schramm und
beim Hühnergerle Hirschberg
für die großzügige Spende aus dem Erlös
vom Verkaufsstand auf dem Hirschberger
Weihnachtsmarkt

LADIES NIGHT-FASHION NIGHT

SECONDHAND-MODE FÜR FRAUEN

Ganz entspannt ohne Verkaufsstände.
Die Kleidung wird abgegeben & von uns präsentiert.

**MODEVERKAUF - ANMELDUNG
bis 18.01.2026 per WhatsApp
0176 81301192**

MODE, MUSIK & PRICKELNDE STIMMUNG

- Bringe deine Lieblingsstücke in neue Hände
- Stöbere nach neuen & besonderen Schätzen
- Entspanne mit Freundinnen bei Prosecco, kleinen Snack's und coolen Beats

SHOPPING - SPASS - NACHHALTIGKEIT
28.FEBRUAR 2026 | 16 - 23 UHR
IM KULTURHAUS HIRSCHBERG

Design by TMT-Solutions, Nalán



Impressum

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Städte Gefell und Hirschberg
Herausgeber: Stadt Gefell, Markt 11, 07926 Gefell & Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 20 50 - 0, Fax 0 36 77 20 50 - 21
Verantwortlich für den Inhalt nach Presserecht: Bürgermeister Marcel Zapf & Bürgermeisterin Patricia Duch
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffent-

lichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich



Jahresmitgliederversammlung des Schulfördervereins Gefell mit Neuwahlen des Vorstandes

„Ein Verein lebt von der Mitwirkung jedes Einzelnen – mit deiner Stimme gestaltest du die Zukunft unserer Schule.“

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben die Entwicklung und das Lernen der Kinder zu unterstützen. Ein Schulförderverein bietet viele Möglichkeiten, etwas für das Wohl der Schule und für die Lernentwicklungschancen aller Schüler zu tun.

Am Montag, 24.11.2025, versammelten sich die Mitglieder des **Schulfördervereins** in der Staatlichen Grundschule Gefell zur Jahresmitgliederversammlung sowie zu Neuwahlen des Vorstandes. Die Vorsitzende, Sandra Hoffmann, verlas den Rechenschaftsbericht, anschließend legte die Kassenwärtlerin, Nadine Rockstroh ihren Kassenbericht ab. Grit Martensen sowie Stefan Wittich, die als Rechnungsprüfer im Verein tätig sind, versicherten die ordnungsgemäße Verwendung sämtlicher finanzieller Mittel. Die Anwesenden verfolgten in einer Rückblende die erfolgreiche Arbeit des Vereins. So bereicherten zahlreiche finanzielle Zuschüsse, Anschaffungen an Materialien, einem Spielgerät und Sachspenden unser schulisches Leben.

Dem Verein gehören derzeit 93 Mitglieder an. Vieles haben wir den Mitgliedern und dem Vorstand zu verdanken!

- Kostenbeteiligung „Grünes Klassenzimmer“
- Materialboxen für alle Schulanfänger
- Eis für alle Viertklässler
- Spielturm
- Holz für Hochbeete



Dankeschön!

Der Schulförderverein:

Vorstand:

Vorstand:	Frau Sandra Hoffmann
1. Stellvertreter:	Frau Franziska Geißer
2. Stellvertreter:	Herr Christian Werndl
Kassenwart:	Frau Nadine Rockstroh
Schriftführer:	Frau Marlen Jahreis

Erweiterter Vorstand:

Vertreter der Stadt:	Bürgermeister Herr Marcel Zapf
Vertreter der Schule:	Frau Laura Sachs, Jupp Kukafka
Vertreter des Hortes:	Frau Gabi Andrä

Rechnungsprüfer: Grit Martensen, Stefan Wittich



Nach zwei Jahren wurden die Errungenschaften gewürdigt und allen Mitgliedern sowie dem Vorstand herzlich gedankt.

Im Anschluss wurden in den einzelnen Wahlgängen der neue Vorstand gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Der Schulförderverein:

Vorstand:

Vorstand:	Frau Sandra Hoffmann
1. Stellvertreter:	Frau Franziska Geißer
2. Stellvertreter:	Herr Christian Werndl
Kassenwart:	Frau Nadine Rockstroh
Schriftführer:	Frau Marlen Jahreis

Erweiterter Vorstand:

Vertreter der Stadt:	Bürgermeister Herr Marcel Zapf
Vertreter der Schule:	Frau Sophia Schmalfuß, Frau Kerstin Hegner
Vertreter des Hortes:	Frau Gabi Andrä

Rechnungsprüfer:

Grit Martensen, Stefan Wittich



Herzliche Glückwünsche zur Wahl!

Wir freuen uns auch weiterhin auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf die tolle Unterstützung und das Engagement.

In der Diskussionsrunde am Ende der Versammlung fand ein reger Austausch statt.

„Gemeinsam können wir mehr erreichen – der nächste Schritt für unsere Schule beginnt mit dir!“

Wenn Sie unsere **Schüler** unterstützen möchten, können Sie sich gerne über eine Mitgliedschaft informieren, Mitglied werden oder spenden. Hier die Kontaktdaten: 036649/82286.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Anwesenden für ihr Interesse und die Mitgliedschaft im Verein.

S. Kuerbl/Schulleiterin

Nikolaus-Gruß des Schulfördervereins der Regelschule Hirschberg

Wir, der Vorstand des Schulfördervereins, haben am Nikolaustag allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften einen kleinen Gruß übergeben. Mit dieser Geste möchten wir uns herzlich für das vergangene Jahr bedanken.

Unser Dank gilt der tollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Förderverein sowie dem großen Einsatz aller Schüler und Lehrer beim Programm zur 20-Jahrfeier im November.

Der Nikolausgruß soll unsere Wertschätzung ausdrücken und die Freude über das gemeinsam Erreichte unterstreichen.



Die Übergabe erfolgte durch unsere liebe Lehrerin Frau Schnappauf, die den Nikolaus-Gruß persönlich an die Schulgemeinschaft weiterreichte.

Claudia Thiel

1. Vorstand Förderverein Regelschule Hirschberg



Vereinsnachrichten



Verbandsjugendspiele 2025 im Karate

Erfolgreicher Nikolaustag für den Banzai Karate E.T.

Was für viele Kinder am Nikolaustag vor allem bedeutet, morgens kleine Überraschungen in den geputzten Schuhen zu finden, war für neun Karateka des Banzai Karate E.T. etwas ganz Besonderes: Sie machten sich in aller Frühe auf den Weg zu den Verbandsjugendspielen im Karate nach Meuselwitz.

Die jüngste Teilnehmerin war noch nicht einmal drei Jahre alt. Gemeinsam mit ihren Eltern reiste sie - wie alle motivierten Karate-Kids des Vereins - voller Vorfreude in die Wettkampfhalle. Für sechs von ihnen war es der erste Wettkampf außerhalb von Hirschberg. Doch davon ließen sie sich nicht einschüchtern. Josefine und Evelyn aus der KITA Hirschberg sowie Otto, Johann, Anton und Liam aus der KITA Gefell zeigten beeindruckenden Einsatz und meisterten ihren Debüt-Wettkampf mit Bravour.

Erfolge der Jüngsten

In den Kategorien Kinder C (3 Jahre) und Kinder D (4 Jahre) der Mädchen sicherte sich Evelyn den 1. Platz, während Josefine stolz den 2. Platz belegte.

Bei den Jungen der Kinder D gewann Anton souverän den 1. Platz. Johann errang den 2. Platz, und Otto sowie Liam teilten sich gemeinsam den 3. Platz.

Durch diese großartigen Leistungen holte sich die KITA Gefell den 1. Platz in der Kindergartenwertung Thüringen und nahm stolz den Pokal „Beste Kita Verbandsjugendspiele Karate 2025“ mit nach Hause.

Ältere Karateka zeigen starke Leistungen

Nun waren die älteren Athletinnen und Athleten an der Reihe: Ab Kinder A (9 Jahre) sowie Schüler B (10 Jahre) galt es, das in den letzten Wochen intensiv trainierte Können unter Beweis zu stellen.

Für Henning, einen Wettkampfneuling, sowie für die erfahrenen Starterinnen Yvaine und Ida war die Spannung groß.

Yvaine glänzt in Kata und Kumite

Als Erste startete Yvaine in der Kategorie Kata (Form) und überzeugte mit einer starken Präsentation. Sie belegte einen hervorragenden 2. Platz.

Kurz darauf ging es für sie im Kumite (Freikampf) weiter - in der Kategorie ab 7. Kyu (orangener Gürtel). Hochkonzentriert und unterstützt von Kumite-Trainer Eric Fichtelmann, zeigte sie ihr volles Potenzial und erkämpfte sich verdient den 1. Platz.

Zusätzlich trat sie in der Allkategorie an und erreichte hier einen beachtlichen 3. Platz. Ihre stetige Leistungssteigerung im Kumite ist deutlich erkennbar - ein Resultat ihrer konsequenten Teilnahme an der neuen Kumite-Spezial-Trainingseinheit am Mittwoch. Weiter so, Yvaine!

Ida dominiert in Kata

Unsere Kata-Spezialistin Ida beeindruckte die Kampfrichter mit sauber ausgeführten und technisch anspruchsvollen Katas. Sie gewann ihre Kategorie souverän.

Henning begeistert bei seinem ersten Wettkampf

Zum Abschluss betrat unser Neuling Henning die Wettkampffläche. Die Aufregung war ihm anzumerken, doch er ließ sich davon nicht beirren. In der Kategorie Kumite ab 7. Kyu (orange Gürtel) kämpfte er sich bis ins Finale vor und belegte bei seinem ersten Wettkampf einen starken 2. Platz.

Ein gelungener Jahresabschluss

Mit diesem erfolgreichen Wettkampftag endete das Karatejahr 2025 für den Banzai Karate E.T. - ein würdiger und erfreulicher Abschluss.

Nun heißt es: zur Ruhe kommen, die Weihnachtszeit genießen, Kraft tanken und die schönste Zeit des Jahres mit den Liebsten verbringen.

Der Banzai Karate E.T. wünscht der gesamten Karatefamilie eine frohe, erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2026!



Einladung der

Jagdgenossenschaft Dobareuth

Am **Samstag, dem 14. März 2026** findet um **19.00 Uhr** im Gemeinderaum Dobareuth die Jahreshauptversammlung mit Jagdessen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung Vorstand, Kassierer, Kassenprüfer
6. Bericht des Jagdpächters
7. Wahl Jagdvorstand u. Kassenprüfer

Hiermit laden wir alle Mitglieder mit ihrem Partner recht herzlich ein.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Langgrün

Einladung zur Versammlung

Im Auftrag der Jagdgenossenschaft lade ich alle Grundeigentümer zu einer außerordentlichen nichtöffentlichen Vollversammlung recht herzlich ein.

Sie findet statt:

am 26.01.2026 um 18.00 Uhr

im Bürgerhaus Langgrün

Einlass ist bereits ab 17:30 Uhr.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten, da am Einlass die Prüfung der Teilnahmeberechtigungen und die Flächenermittlungen erfolgen werden.

Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen des Jagdbezirks Langgrün.

Vorankündigung!

Unsere jährliche Mitgliederversammlung mit Auszahlung des Reinertrages und Jagdessen wird am **27.03.2026** stattfinden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Vorstellung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zur aktuellen Situation
4. Vorstellung Aufhebungsvertrag mit aktuellem Pächter
5. Beschluss über Aufhebungsvertrag
6. Vorstellung neue Satzung
7. Beschluss über neue Satzung
8. Beschluss zur Art der Jagdnutzung
9. Beschluss zur Art der Verpachtung
10. Vorstellung des Pachtvertrages
11. Beschluss zu den Pachtbedingungen
12. Vorstellung der Pachtinteressenten
13. Beschluss über die Zuschlagerteilung (Schrifterfordernis)
14. Beschluss zur Anschaffung Laptop
15. Sonstiges/Diskussion
16. Beendigung der Versammlung und Verabschiedung der Anwesenden

Hinweis: Nichtöffentliche Versammlung, Zutritt nur für Jagdgenossen bzw. Vertretungen mit Vollmacht.

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (hier: Teilnahme an der Sitzung und Stimmberechtigung der Jagdgenossen) haben die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen vor dem Einlass zur Vollversammlung der Jagdgenossen ihre Mitgliedschaft per Personalausweis/Kopie aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen. Bei Erbengemeinschaften ist zusätzlich der Eigentumsanteil durch Erbschein zu belegen.

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse

1. durch seinen Ehegatten,
2. durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie (dritter Verwandtschaftsgrad) oder dessen Ehegatten (zweiter Verwandtschaftsgrad),
3. durch einen in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder
4. durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht ist die Schriftform erforderlich!

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Die Satzung kann in der Ortsteilbürgermeistersprechstunde mit Bodo Stumpf ab 09.01.2026 eingesehen werden, sowie im Rathaus der Stadt Gefell.

Pachtinteressenten können ihre schriftlichen Angebote bei Hans-Jürgen Finke, Langgrün 50, 07926 Gefell bis einschließlich 24.01.2026 abgeben.

Die Jagdgenossenschaft bestimmt, dass der Hauptwohnsitz der Interessenten eine maximale Entfernung von 20 Kilometern zum Jagdbezirk nicht überschreiten darf.

Jagdvorsteher: Hans-Jürgen Finke



Jubiläen in Gefell und Hirschberg sowie Ortsteilen



Wir gratulieren herzlich unseren Altersjubilaren

in Hirschberg

Frau
Heidemarie Kant am 23.01.2026 zum 80. Geburtstag

in Sparnberg

Frau
Kornelia Gaebel am 15.01.2026 zum 70. Geburtstag

**Wir wünschen allen Jubilaren
viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.**

Für die Übermittlung der Daten liegt eine Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg/ Saale vor.

09.00 Uhr Sparnberg	Gottesdienst
09.00 Uhr Ullersreuth	Gottesdienst
10.30 Uhr Blankenberg	Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell	Gottesdienst
13.30 Uhr Langgrün	Gottesdienst
Sonntag, 08.02.	
09.00 Uhr Blintendorf	Gottesdienst
09.00 Uhr Künsdorf	Gottesdienst
10.30 Uhr Hirschberg	Gottesdienst
10.30 Uhr Pottiga	Gottesdienst

Kurzfristige Änderungen sind möglich!

Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie jetzt auch unter

<http://www.evangelische-kirchen-blankenberg-gefell.de>

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Gefell, Bergstraße 7

Da sagte der, der auf dem Thron saß:

„Sieh her! Ich mache alles neu!“

Und weiter:

„Schreib diese Worte auf! Sie sind zuverlässig und wahr.“

Aus der Bibel: Offb 21,5

Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.

Sonntag, 11.01.	09.30 Uhr	
Sonntag, 18.01.	10.30 Uhr	im Kirchgemeinderaum
Sonntag, 25.01.	09.30 Uhr	
Sonntag, 01.02.	09.30 Uhr	
Sonntag, 08.02.	09.30 Uhr	

Gebetswoche der evangelischen Allianz

Herzliche Einladung zu den Abenden unter dem Thema „**Gott ist treu**“ im Kirchgemeinderaum Gefell.

Montag, 12.01.	19.00 Uhr	
Mittwoch, 14.01.	19.00 Uhr	im Kirchgemeinderaum Blankenberg
Freitag, 16.01.	19.00 Uhr	
Sonntag, 18.01.	10.30 Uhr	Abschlussgottesdienst

Bibelgespräch

Herzliche Einladung auch zum Bibelgespräch im Buchladen Markt 1. Wir lesen in der Bibel, sprechen darüber und versuchen zu verstehen, was das für uns bedeutet.

Donnerstag, 22.01	19.30 Uhr
Donnerstag, 29.01.	19.30 Uhr
Donnerstag, 05.02.	19.30 Uhr

Royal Rangers

Nächste Teamtreffs am 17. und 31.01.
Beginn jeweils 8.45 Uhr, im neuen Ranger-Garten am Ebersberg in Tanna.
Infos zum Royal Rangers-Stamm unter www.rr-tanna.de oder Tel. 036644-43152.

Jugendstunde

Wer sich mit gleichaltrigen jungen Leuten treffen möchte, um über das Leben und den Glauben an Jesus Christus zu reden und gemeinsam etwas zu unternehmen, ist herzlich eingeladen zur Jugendstunde (ab 14 Jahren). Treffpunkt: jeden Samstag, 19.00 Uhr im wöchentlichen Wechsel im Gemeindehaus der EFG Tanna, Koskauer Straße 55 und im Gemeindezentrum der Kirchengemeinde Tanna, Pfarrgäßchen.

Genauere Termine und Infos

unter www.efg-tanna.de/jugend oder Tel. 036644-43152.



Kirchliche Nachrichten



Pfarrbereich Blankenberg - Gefell

Herzliche Einladung zu unseren

Gottesdiensten & Andachten:

Januar 2026

Samstag, 10.01.

16.00 Uhr Hirschberg Neujahrskonzert mit dem Handglockenchor aus Gotha

Sonntag, 11.01.

10.00 Uhr Langgrün Zentralgottesdienst zur Jahreslosung

Montag, 12.01.

19.00 Uhr Gefell Allianzgebetswoche

Mittwoch, 14.01.

19.00 Uhr Blankenberg Allianzgebetswoche

Donnerstag, 15.01.

20.00 Uhr Sparnberg Abendandacht

Freitag, 16.01.

19.00 Uhr Gefell Allianzgebetswoche

Sonntag, 18.01.

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
09.00 Uhr Pottiga Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst

10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 25.01.

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Frössen Gottesdienst

Sonntag, 01.02.

Wir feiern 

15 JAHRE

BÜCHER FÜRS LEBEN

Gefell

Feiern Sie mit uns!

19.1. Bis 30.1.2026

Markt 1, 07926 Gefell
Tel.: 036649/799899



GUTSCHEIN

für 1 Buch und
1 Tasse Kaffee
gratis



Bücher fürs 



HANDGLOCKENCHOR

GOTHA

MUSIK FÜR HANDGLOCKEN

Stadtkirche Hirschberg

Samstag, 10. Januar 2026 16:00 Uhr

Kartenvorverkauf 10,00€ erhältlich bei
Löwenapotheke Hirschberg und Kantor Stefan Feig

Abendkasse ab 15:15 Uhr zuzüglich 3,00 €

Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth
im Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

08538 Weischlitz OT Reuth, Tel.: 037435-5343
Büro und Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6,
www.Kirche-Reuth.de www.Kirche-Misslareuth.de

Gottesdienste Januar 2026

Sonntag, den 11. Januar
10.00 Uhr Gottesdienst - in Mißlareuth

Sonntag, den 18. Januar
10.30 Uhr Gottesdienst mit Kigo - in Reuth

Sonntag, den 8. Februar
10.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl - in Mißlareuth

